

Die Erweiterte Vollversammlung der Ärztekammer für Niederösterreich verordnet am 02.12.2015 gemäß § 80b Z. 2 Ärztegesetz 1998, BGBl I Nr. 169/1998, idF BGBl I Nr. 90/2015 folgende Änderung der Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Niederösterreich:

1. Der Titel der Verordnung wird geändert von „Beitragsordnung 2015“ auf „Beitragsordnung“.

2. Im § 7 Abs. 1 wird die Wortfolge „- auch im Fall einer Ermäßigung -“ ersetzt durch die Wortfolge „unbeschadet der §§ 15 und 17 Abs. 3 Satzung WFF“.

3. Im § 7 Abs. 2 tritt anstelle des Zitates „§ 6 Abs. 1“ das Zitat „§ 6 Abs. 2“.

4. Im § 10 Abs. 2 wird das Datum „01.01.2015“ ersetzt durch das Datum „01.01.2016“.

5. Im § 10 Abs. 3 wird die Wortfolge „Für WFF-Mitglieder, die bereits vor dem 01.01.2015 gemäß § 40 Abs. 2 Satzung WFF versichert waren, kommen die aufgrund der Beitragsordnung idF 01.01.2014 anzuwendenden Beiträge, die mit dem Faktor 1,025 zu multiplizieren sind“ ersetzt durch die Wortfolge „Für WFF-Mitglieder, die bereits vor dem 01.01.2016 gemäß § 40 Abs. 2 Satzung WFF versichert waren, kommen die aufgrund der Beitragsordnung idF 01.01.2015 anzuwendenden Beiträge, die mit dem Faktor 1,025 zu multiplizieren sind“.

6. Im § 26 Abs. 2 wird die Wortfolge „wobei die bestehenden Beiträge zur Umrechnung zunächst um € 10,00 zu vermindern sind, die Differenz mit dem Faktor 1,029 zu multiplizieren ist und das Ergebnis um € 10,70 zu erhöhen ist“ ersetzt durch die Wortfolge „wobei die bestehenden Beiträge zur Umrechnung zunächst um € 10,70 zu vermindern sind, die Differenz mit dem Faktor 1,03 zu multiplizieren ist und das Ergebnis um € 10,90 zu erhöhen ist“.

7. § 13 Abs. 2a lautet:

„(2a) Für neu eintretende angestellte Ärzte wird – widerleglich – bis zur Vorlage der Unterlagen in den ersten sechs Monaten der Tätigkeit zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage ein Bruttogrundgehalt zugrunde gelegt, welches

- a. für Turnusärzte monatlich € 2.900,00,
- b. für Assistenzärzte (Turnusärzte in Ausbildung zum Facharzt) monatlich € 3.200,00,
- c. für Fachärzte monatlich € 5.100,00 und
- d. für Dauersekundärärzte (Ärzte für Allgemeinmedizin), Zahnärzte und Ärzte, die nicht den lit. a bis c zuordenbar sind, monatlich € 3.500,00

beträgt, sofern der Arzt das aktuelle Monatsbruttogrundgehalt nicht bereits gemeldet hat.“

8. Die in § 15 Abs. 1 nach dem ersten Satz enthaltene Auflistung lautet wie folgt:



- „1. Krankenunterstützung gemäß § 41 Satzung WFF
2. Krankenunterstützung gemäß § 40 Abs. 2 Satzung WFF
3. Solidaritäts- und Notstandsfonds gemäß §§ 46 f. Satzung WFF
4. Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung gemäß §§ 37 und 38 Abs. 1 Satzung WFF
5. Krankenunterstützung gemäß § 40 Abs. 1 Satzung WFF
6. Mindestbeitrag zur Grundrente gemäß § 7 Abs. 2
7. Mindestbeitrag zur Zusatzleistung gemäß § 7 Abs. 3
8. Pensionsbeitrag, der gemäß Abs. 2 der Grundrente zuzuordnen ist und den Mindestbeitrag zur Grundrente übersteigt
9. Pensionsbeitrag, der gemäß Abs. 2 der Zusatzleistung zuzuordnen ist und den Mindestbeitrag zur Zusatzleistung übersteigt
10. Hinterbliebenenunterstützung gemäß § 38 Abs. 2 – 4 Satzung WFF.“

9. § 15 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Der gemäß §§ 1 bis 9 ermittelte Pensionsbeitrag wird – sofern kein Nachlass des Beitrages (§ 111 Ärztegesetz) vorliegt – nach Abdeckung der Versicherungsbeiträge (Abs. 1 Z. 1 und 2) und der Unterstützungsleistungen (Abs. 1 Z. 3 bis 5) der Grundrente im Ausmaß des Mindestbeitrages gemäß § 7 Abs. 2 zugeordnet.“

10. § 15 Abs. 2 dritter Satz entfällt.

11. § 16 Abs. 5 lautet:

„Vorgeschriebene Wohlfahrtsfondsbeiträge sind ab Fälligkeit mit 6,17% p.a. zu verzinsen.“

12. Im § 21 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Mit 02.12.2015 treten §§ 7 Abs. 1 und 2, 10 Abs. 2 bis 4, 13 Abs. 2a, 15 Abs. 1 und 2, 16 Abs. 5 sowie die Anhänge I und II in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Niederösterreich vom 02.12.2015 in Kraft und sind – ausgenommen §§ 7 Abs. 1 sowie 15 Abs. 1 und Abs. 2 – auf Beiträge, die für Zeiträume ab dem 01.01.2016 vorgeschrieben werden, sowie auf dafür einlangende Zahlungen anwendbar.“

Erweiterte Vollversammlung der
Ärztekammer für Niederösterreich

Der Präsident
Dr. Christoph Reisner, MSc

Der Vorsitzende des
Verwaltungsausschusses
OA Dr. Josef Sattler

Der Finanzreferent
OA Dr. Franz Haunlieb, MBA